

Der Zentralverband hat die Berichte der Hauptgenossenschaften zusammenzufassen und nach dem gleichen Muster, auf gegliedert nach Haupt- und Kreisgenossenschaften, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. jeden Monats - erstmalig am 15. März 1950 - in doppelter Ausfertigung zu berichten.“

Berlin, den 4. März 1950

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Goldenbaum  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. Hamann  
Minister

**Siebzehnte Durchführungsbestimmung  
zur Steuerreformverordnung  
(Lohnsteuererstattungsverfahren nach Artikel 3  
Ziffer 3 der Steuerreformverordnung).**

Vom 11. März 1950

Auf Grund des Artikels 3 Ziffer 3 Abs. 5 und des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Erstattungsrechte**

Erstattungsrechtlich sind alle Arbeitnehmer, die nicht mit ihren Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt werden (Artikel 3 Ziffer 2 Steuerreformverordnung). Bei Arbeitnehmern, deren Einkommen teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften, teilweise aus anderen Einkünften besteht, und die zur Einkommensteuer veranlagt werden (Artikel 3 Ziffer 2 Steuerreformverordnung), richtet sich die Erstattung nach § 47 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 3 Abs. 4 Steuerreformverordnung.

§ 2

**Erstattungszeitraum**

(1) Erstattungszeitraum ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), für 1949 die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1949.

(2) Der Arbeitnehmer muß während des Erstattungszeitraumes seinen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereiche des rechtmäßigen Magistrats von Groß-Berlin gehabt und auch dort seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben. Liegen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf Jahreseinkünfte umzurechnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

§ 3

**Antragserfordernisse**

(1) Der Arbeitnehmer hat nach Ende des Kalenderjahres einen Erstattungsantrag bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres unter Verwendung

eines amtlichen Antragvordrucks zu stellen. Der Erstattungsantrag für 1949 ist bis 30. April 1950 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

a) die Lohnsteuerkarte für den Erstattungszeitraum.

Ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte wird nur erstattet, wenn der Verlust der Lohnsteuerkarte glaubhaft gemacht wird und nachgewiesen wird, daß eine Lohnsteuererstattung nicht durchgeführt worden ist. Die Lohnsteuerkarte wird dem Antragsteller nach der Bearbeitung des Erstattungsantrags mit einem Erstattungsvermerk zurückgegeben. Der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte unverzüglich dem Arbeitgeber zurückzugeben;

b) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die die Angaben über die Höhe des Arbeitslohnes und die einbehaltene Lohnsteuer während des Erstattungszeitraumes enthält. Aus der Bescheinigung muß auch die Höhe solcher Bezüge und darauf einbehaltener Lohnsteuer hervorgehen, die nach § 6 Abs. 3 für die Berechnung des Erstattungsbetrages auszuscheiden sind;

c) ein Nachweis über Tätigkeit, Krankheit und Arbeitslosigkeit im Erstattungszeitraum; Verdienstaufschlag als Folge der Krankheit ist durch eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, im Falle der Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

§ 4

**Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Erstattung der Lohnsteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Ist der Arbeitnehmer während des Erstattungszeitraumes aus einem Lande der Deutschen Demokratischen Republik in das vom rechtmäßigen Magistrat von Groß-Berlin verwaltete Gebiet umgezogen oder umgekehrt, so ist immer das letzte Wohnsitzfinanzamt oder das Wohnsitzfinanzamt zuständig, in dessen Bereich der Steuerpflichtige am 31. Dezember des Erstattungsjahres gewohnt hat.

§ 5

**Voraussetzungen der Erstattung**

Lohnsteuer wird erstattet,

1. wenn die im Wege des Steuerabzuges entrichtete Lohnsteuer höher ist als die Lohnsteuer für den gleichen Zeitraum, berechnet nach der Grundtabelle C (für 1949: nach der dieser Verordnung beiliegenden Einkommensteuertabelle 7). Worauf der Unterschied wirtschaftlich zurückzuführen ist, ist unerheblich. In Betracht kommen z. B. Arbeitslosigkeit infolge Krankheit, Saisonarbeit, Entlassung, Aufgabe einer Beschäftigung, Beginn des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres u. dgl.;

2. wenn dem Steuerpflichtigen eine Lohnsteuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, die Steuerermäßigung sich aber im Erstattungszeitraum steuerlich nicht oder nicht voll ausgewirkt hat;